

# 1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langeln ausserhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

1.)

Infolge der Änderung der in der Präambel aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sowie in Vorbereitung der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf die Euro-Währung ergeben sich folgende Änderungen :

## Präambel

Auf Grund der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 in ihrer derzeit gültigen Fassung, hier §§ 6 und 8 , des Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 in seiner derzeit gültigen Fassung, hier § 5 und des Brandschutzgesetzes vom 6. Juli 1994 in seiner derzeit gültigen Fassung , hier § 22 Abs. 3 und 4 hat der Gemeinderat der Gemeinde Langeln in seiner Sitzung am 08.10.2001 entsprechend § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen :

## Anlage 1

### Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langeln

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostenersatz
1.	Personaleinsatz für eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr für Einsatz oder Hilfeleistung je Stunde	16 Euro
1.1.	Personaleinsatz für Brandsicherheitswachen je Stunde	8 Euro
2.	Einsatz eines Löschfahrzeuges ( LF 8, LF16, TLF 16 bzw. ähnlich ) je Stunde	51 Euro
2.1	Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeuges oder Mannschaftstransportfahrzeuges oder ähnlich je Stunde	41 Euro

3.	Einsatz eines Geräteanhängers je Stunde	10 Euro
4.	Einsatz von sonstigem Gerät	
	Schlauchmaterial je Stück und Stunde	2 Euro
	Strahlrohr und Verteiler je Stück und Stunde	1 Euro
	Kleinlöschgerät je Stück und Tag	3 Euro
	Tragbare Leitern je Stück und Stunde	3 Euro
	Tragkraftspritze / Lenzpumpe je Stück und Stunde	10 Euro
	Notstromaggregat je Stück und Stunde	15 Euro
	Motorkettensäge je Stück und Stunde	5 Euro
5.	Einsatz von Ölbindemittel einschließlich der Entsorgung je Kilogramm	2 Euro
6.	Entfernung eines Insektennestes	26 Euro
7.	Böswillige Alarmierung mit Ausrücken	256 Euro
7.1.	Böswillige Alarmierung ohne Ausrücken	51 Euro
8.	Verbrauchsgüter ( außer 5. )	Wiederbeschaffungskosten plus 10 % Verwaltungspauschale

Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge verstehen sich incl. Beladung und Ausrüstung der Fahrzeuge.  
Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.  
Die Kosten für das Personal werden nach Punkt. 1 abgerechnet.

2.)

Durch diese Änderungssatzung wird die ursprüngliche Satzung vom 3.4.1995 geändert.  
Die 1. Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Langeln, den 08.10.2001

  
Walpmus

Bürgermeister

